

VERFÜGUNG

vom 20. August 2013

Bertschikon. Kommunale Nutzungsplanung; Zonenplanänderung im Zusammenhang mit dem Quartierplan Pünt

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Bertschikon hat am 10. Dezember 2012 eine Zonenplanänderung betreffend die Anpassung der Zonengrenze zwischen der Kernzone und der Gewerbezone im Zusammenhang mit dem Quartierplan Pünt festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Winterthur vom 10. April 2013 und des Baurekursgerichts vom 5. Juni 2013 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. April bzw. 6. Juni 2013 ersucht die Gemeinde Bertschikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung umfasst die Anpassung der Zonengrenzen infolge der Neuzuteilungen im Rahmen des Quartierplanes Pünt in Gundetswil. Die geplante Anpassung der Zonengrenze zwischen der Kernzone und der Gewerbezone ist aufgrund der neuen Geometrie beim vorgesehenen Kehrplatz der neuen Quartiererschliessung im Zusammenhang mit dem Quartierplan Pünt notwendig. Die Bauzonenfläche wird dadurch nicht vergrössert.

Das Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL) weist darauf hin, dass der Quartierplanperimeter im Gewässerschutzbereich A_u im Gebiet des Grundwasserstroms von Gundetswil liegt. Für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers ist gemäss § 70 WWG und Ziffer 1.5.3 Anhang BVV eine Bewilligung erforderlich.

Im Weiteren tangiert der südöstliche Teil die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Gundetswil (GWR i 17-1) der Gemeinden Altikon und Ellikon an der Thur. Die beiden Gemeinden wurden aufgefordert, alternative Wasserbeschaffungen zu suchen, damit die Quelle Gundetswil mittelfristig (bis Ende 2017) vom Wasserversorgungsnetz genommen werden kann. Bis dahin jedoch sind bei Bauvorhaben innerhalb des

provisorischen Schutzzonenperimeters die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und die Nutzungsbeschränkungen der Wegleitung «Grundwasserschutz» (BUWAL, 2004) zu beachten.

Die Akten, bestehend aus der Zonenplanänderung 1:500 im Zusammenhang mit dem Quartierplan Pünt und dem Bericht Art. 47 RPV, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Zonenplanänderung betreffend die Anpassung der Zonengrenze zwischen der Kernzone und der Gewerbezone im Zusammenhang mit dem Quartierplan Pünt, welche die Gemeindeversammlung Bertschikon am 10. Dezember 2012 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bertschikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Bertschikon (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, Postfach 324, 8353 Elgg (Nachführungsstelle).

Zürich, den 20. August 2013
130647/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

M. Steiner